



Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)¹

Datum der Veröffentlichung:

01.08.2024

Aktualisierungsdatum:

01.08.2024

Finanzmarktteilnehmer:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

LEI:

529900UC20D7II24Z667

Definition von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren sowie der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

Im Einklang mit den regulatorischen Vorschriften betrachten wir Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und mithin die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben kann. Somit können Nachhaltigkeitsrisiken auf alle bereits bekannten Risikoarten einwirken und diese als zusätzliche Einflussfaktoren verstärken.

Nachhaltigkeitsfaktoren hingegen sind als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen.

Unter wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und einer Anlage-/ Versicherungsberatung zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, auf Englisch Principal Adverse Impact (PAI) genannt, haben können.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, nachfolgend als Offenlegungs-Verordnung bezeichnet, sowie der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in unseren Investitionsentscheidungsprozessen²

In Bezug auf die Investition von Kundengeldern durch unser Wealth and Asset Management betrachten wir die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als strategische Fragestellung, der wir uns mit Priorität widmen. Der hohe Stellenwert, den dieser Themenbereich im Wealth and Asset Management einnimmt, wurde durch die Gründung unseres ESG Office im Jahr 2018 unterstrichen, welches unsere ESG-Grundsätze definiert, deren Implementierung unterstützt sowie deren Einhaltung überwacht.

Im Berenberg Wealth and Asset Management basiert die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in erster Linie auf dem Ausschluss bestimmter Aktivitäten, die in unserer Richtlinie zu ESG-Ausschlusskriterien dokumentiert sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stellen wichtige Entscheidungskriterien für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren dar. Die Integration dieser Kriterien unterstützt unsere Portfoliomanager bei der Investitionsauswahl dabei, Renditechancen und -risiken einer Investition ganzheitlich zu beurteilen, indem diese neben der traditionellen finanziellen Betrachtung eine weitere Perspektive eröffnen. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich wie traditionelle finanzielle Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die daraus resultierende Rendite einer Investition haben.

Im Wealth and Asset Management werden Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in verschiedenen Assetklassen (zum Beispiel Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen) betrachtet. Die Betrachtungsweise kann sich allerdings aus diversen Gründen zwischen Anlageklassen erheblich unterscheiden – hierzu zählen u. a. die Verfügbarkeit, Art und Qualität der Daten sowie der Entwicklungsstand methodischer Ansätze oder auch Marktbedingungen.

Im Wealth and Asset Management bieten wir verschiedene ESG-Anlagestrategien mit unterschiedlichem Grad der Nachhaltigkeitsberücksichtigung an, um einer Vielzahl von Kundenbedürfnissen in den Bereichen Aktien, Anleihen und Multi-Asset gerecht zu werden.

Während der Haltedauer der Investitionen beobachten wir die Entwicklung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über eine regelmäßige automatisierte Prüfung der Einhaltung bindender ESG-Ausschlusskriterien in unseren Portfoliomanagementsystemen. Ergänzend identifizieren wir auf Basis der ESG-Kontroversenanalyse unseres externen ESG-Datenanbieters Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit einerseits schwerwiegenden und andererseits anhaltenden, besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.

² Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Im Falle schwerwiegender ESG-Kontroversen treten wir bei ausgewählten Anlagestrategien in einen aktiven Dialog mit dem Unternehmen (»Engagement«), sowohl bei bestehenden Anlagen als auch bei neuen Investments. Die entsprechende Kontroverse wird gemeinsam vom Portfoliomanagement, dem ESG Office sowie im direkten Austausch mit dem Unternehmen analysiert. Anschließend treffen wir basierend auf unserem Engagement und unserer Analyse eine finale Investmententscheidung.

Im Falle von anhaltenden, sehr schwerwiegenden ESG-Kontroversen schließen wir diese Unternehmen von einer Anlage aus. Zu solchen ESG-Kontroversen können unter anderem mutmaßliche Verstöße von Unternehmen gegen geltendes Recht, Vorfälle wie Umweltverschmutzung, Unfälle, regulatorische Maßnahmen oder anhängige Gerichtsverfahren gehören.

Um unser Engagement mit Unternehmen möglichst effektiv zu gestalten, haben wir in unseren Engagement-Grundsätzen eine einheitliche Vorgehensweise definiert. Wir betrachten Engagement als wirkungsvolles Instrument, um ein besseres Verständnis für den Umgang von Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu gewinnen. Durch den direkten Kontakt mit Unternehmen können wir Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundene Maßnahmen bei unseren Investitionsentscheidungen besser berücksichtigen, indem wir weitere Informationen neben der internen Analyse und dem Bezug externer Daten erhalten.

Neben dem Engagement sehen wir die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen von Unternehmen als wichtiges Instrument zur positiven Beeinflussung insbesondere im Hinblick auf Corporate Governance-Strukturen. Durch die Bereitstellung von Abstimmungsempfehlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft unserer Publikumsfonds,³ basierend auf unseren Wealth and Asset Management-Grundsätzen zur Stimmrechtsausübung, sowie durch das Engagement möchten wir Unternehmen motivieren und dabei unterstützen, sich verstärkt mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auseinanderzusetzen.

In allen hauseigenen Investmentfonds, Vermögensverwaltungsstrategien und Spezialmandaten gilt ein genereller Ausschluss für Finanzinstrumente mit Grundnahrungsmitteln als Basiswert sowie für ausgewählte weitere Investitionen. Darüber hinaus wenden wir abhängig von der Anlagestrategie erweiterte ESG-Ausschlusskriterien an. Bei der Anwendung der ESG-Ausschlusskriterien werden Unternehmen und Staaten exkludiert, sobald sie gegen mindestens ein Ausschlusskriterium verstoßen.

Bezüglich der Aktualisierung der Ausschlusskriterien haben wir einen dezidierten Entscheidungsprozess etabliert. In diesen sind das ESG Office, unsere Portfoliomanager sowie das ESG-Komitee, welches das ESG-Leitungs- und -kontrollorgan innerhalb des Wealth and Asset Managements bildet und aus Mitarbeitern und Führungskräften des Wealth and Asset Managements besteht, involviert.

Manche unserer Kunden definieren eigene Kriterien auf Basis ihrer ethisch-moralischen Vorstellungen. Daher bieten wir in Ergänzung zu den Berenberg ESG-Ausschlusskriterien des Wealth and Asset Managements unseren Kunden auch die Umsetzung spezifischer ESG-Vorgaben im Management von Spezialmandaten und -fonds an.

Alle Informationen zu den Berenberg ESG-Richtlinien und Grundsätzen im Wealth and Asset Management können Sie auf unserer Homepage nachlesen (www.berenberg.de/esg-publikationen).

³ Beschränkt auf Aktieninvestitionen in bestimmten Publikumsfonds durch die Bereitstellung von Abstimmungsempfehlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in unserer Anlageberatung⁴

In der Anlageberatung stehen zunächst die individuellen Anlagepräferenzen unserer Kunden im Vordergrund. Seit August 2022 können diese Präferenzen im Anlegerprofil um mögliche nachhaltige Anlageziele, sogenannte Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzt werden. Um die Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden abzufragen, nutzen wir die Eigenschaften der drei verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten, die in der Europäischen Union als nachhaltig gelten:

- Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil an Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beinhalten,⁵
- Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungs-Verordnung beinhalten,⁶
- Finanzinstrumente, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.⁷

Finanzinstrumente, die im Rahmen einer Anlageberatung empfohlen werden, müssen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden geprüft werden. Durch die Produktangaben der einzelnen Finanzinstrumente, welche Daten zu den drei zuvor genannten Kategorien enthalten, ist ein schneller und automatisierter Abgleich zwischen den Produktangaben und den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden möglich. Durch dieses Verfahren werden etwaige Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen und nicht passende Finanzinstrumente ausgeschlossen.

Unabhängig von den Wünschen einzelner Kunden hat Berenberg die Wealth and Asset Management ESG-Ausschlusskriterien entwickelt, um eigene Mindestanforderungen für Investitionen in nachhaltige Finanzprodukte festzulegen.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basiert in erster Linie auf dem Ausschluss bestimmter Aktivitäten, die in unserer Richtlinie zu ESG-Ausschlusskriterien dokumentiert sind. Die Übereinstimmung mit diesen ESG-Ausschlusskriterien wird für Wertpapiere unseres Anlageberatungsuniversums angegeben und systemseitig hinterlegt, sodass auf diese im Rahmen der Anlageberatung Rücksicht genommen werden kann. Somit können auf Wunsch auch neben den durch die Kunden vorgegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen weitere Nachhaltigkeitsrisiken und wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich zu traditionellen finanziellen Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und der daraus resultierenden Rendite einer Investition haben.

Alle Informationen zu den Berenberg Wealth and Asset Management ESG-Richtlinien und Grundsätzen können Sie auf unserer Homepage nachlesen (www.berenberg.de/esg-publikationen).

Nähere Informationen zu spezifischen nachhaltigen Fonds finden Sie im Kapitel »Gesellschaft« im Abschnitt »Nachhaltige Geldanlagen, Dienstleistungen und Produkte mit sozialem Nutzen«.

⁴ Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 5 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

⁵ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 a) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates anlegen.

⁶ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 b) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates anlegen.

⁷ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 c) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in unserer Versicherungsberatung⁸

Im Rahmen der Versicherungsberatung sind wir im Berenberg Wealth and Asset Management auf den Vertrieb von Drittprodukten eingeschränkt.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden direkt über die Plattform des Drittproduktepartners erfragt und bei der Auswahl der geeigneten Versicherungsprodukte entsprechend systemseitig berücksichtigt.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich zu traditionellen finanziellen Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und der daraus resultierenden Rendite einer Investition haben.

Alle relevanten Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom jeweiligen Drittproduktepartner zur Verfügung gestellt.

4. Änderungshistorie⁹

Da es sich um die erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsrisiken in einem eigenen Dokument handelt, liegen keine Änderungen vor.

⁸ Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 5 a) sowie Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

⁹ Angaben gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.



Herausgeber:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon: +49 40 350 60-0
E-Mail: info@berenberg.de
www.berenberg.de

BERENBERG